



→ **Gabi Schäfer** ist seit über zehn Jahren als Referentin für zahnärztliche Abrechnung tätig. In über 450 Zahnarztpraxen und in mehr als 1.200 Seminaren schulte sie Praxisinhaber und deren Mitarbeiterinnen quer durch alle Fachgebiete.

## Grauzonen des Festzuschusses

**Die neuen Festzuschussrichtlinien sind sehr umfassend gestaltet. Dennoch treten in Randbereichen immer wieder Fragen auf, deren Beantwortung nicht unmittelbar aus den Gesetzestexten hervorgeht. Ich möchte in meiner Artikelserie die wichtigsten Grauzonen der neuen Regelung ausleuchten.**

Bei einer Regelversorgung mit Brücken wird der Festzuschuss nach Befundnummer 2 nur für die Anzahl der tatsächlich ersetzten Zähne gewährt, wobei ein Lückenschluss nicht berücksichtigt wird. Also: zwei fehlende Zähne mit einem Lückenschluss von einer Zahnbreite ergibt als Festzuschussbefundnummer die 2.1 und nicht die 2.2.

Umgekehrt gilt natürlich das gleiche: wenn es nur den Festzuschuss 2.1 für eine Brücke mit zwei fehlenden Zähnen und einem Lückenschluss gibt, kann diese Lücke nicht wie eine Lücke mit zwei fehlenden Zähnen zählen und gegebenenfalls eine Modellgussversorgung auslösen. Vielmehr muss sie konsequenterweise wie eine Lücke mit einem fehlenden

Funktionstüchtigkeit ... durch Erweiterung“ wiederhergestellt werden kann.

Haben wir also herausnehmbaren Ersatz in einem Kiefer und zusätzlich eine neue zu versorgende Lücke, die nicht durch eine Erweiterung des vorhandenen Zahnersatzes versorgt werden kann, so ist der vorhandene Zahnersatz nicht funktionstüchtig und kann nicht natürlichen Zähnen gleichgestellt werden. Daher muss also im Befund der vorhandene Ersatz wie „f-ehlend“ behandelt werden, was in „normalen“ Fällen als Regelversorgung Modellguss auslöst. Ist der Zahnersatz erweiterbar, kommen die Festzuschusspositionen 6.4 oder 6.5 zum Ansatz, je nachdem ob die Modellgussbasis verän-

Die Aufgabe:																	
f	e	e	e	e	i	i			B				t	e	t	e	f
18	17	16	15	14	13	12	11		21	22	23	24	25	26	27	28	
48	47	46	45	44	43	42	41		31	32	33	34	35	36	37	38	
f	e	e	e	e			x	B	x		tw	e	e	e	e	e	f

Zahn gezählt werden, denn sonst würde der Versicherte ja immer den Kürzeren ziehen, weil die Regeln für ihn nur kurze Streichhölzer bereithalten.

### Verblendgrenzen bei Lückenschluss

Die Verblendgrenze ist im Oberkiefer bei Zahn 5 und im Unterkiefer bei Zahn 4. Das bedeutet, dass ein Festzuschuss für Verblendungen (Befunde 1.3, 2.7, 4.7) nur ansatzfähig ist für Kronen und Suprakonstruktionen im Bereich 15–25 und 34–44. Haben wir jedoch einen Lückenschluss innerhalb der Verblendgrenze, z. B. bei Zahn 14, und die Zähne 15 und 16 sind nach mesial aufgewandert, so ist nun der Zahn 16 im Verblendbereich und ein Festzuschuss für die Verblendung ist ansatzfähig.

### Vorhandene funktionsfähige Prothese

Die Präambel der Festzuschussrichtlinien bestimmt in der Ziffer A1, dass vorhandener Zahnersatz natürlichen Zähnen gleichgestellt wird, wenn er funktionstüchtig ist, oder „die

dert werden muss oder nicht. Befund 6.4 ist zutreffend, falls die Erweiterung nur den Kunststoffbereich betrifft, Befund 6.5 ist anzusetzen, wenn auch die Modellgussbasis erweitert werden muss. In keinem Falle kann es geschehen, dass bei vorhandener Modellgussprothese eine Brückenversorgung ausgelöst wird – mit der Ausnahme der Schneidezahnbrücke im Oberkiefer bei beidseitiger Freundsituation.

Besonderes Augenmerk muss auf die Teleskopbefunde nach 3.2 gerichtet werden. Betrifft die Erweiterung nur den Kunststoffbereich, sind diese Befunde nicht ansatzfähig, weil der Befund 6.4 nicht zusammen mit Befund 3.2 angesetzt werden darf.

Aber nun ist es an der Zeit, dass Sie sich selbst prüfen: was ist der korrekte Festzuschuss für den folgenden Befund? (siehe Grafik)

Die Auflösung erfahren Sie im nächsten Heft – oder falls Sie dies nicht abwarten wollen – über den Festzuschussrechner unter <http://festzuschuss.synadoc.com>.

### **kontakt:**

Tel./Fax: 07 00/17 25 10 16 18  
E-Mail: [gabi@gabi-schaefer.com](mailto:gabi@gabi-schaefer.com)